



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

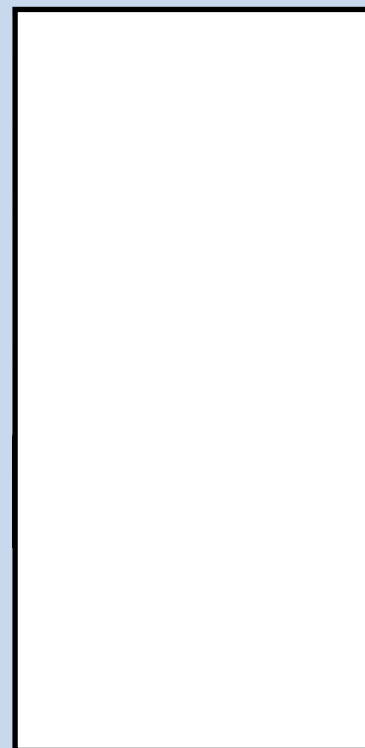
Aktuelle Rechtsprechung zum Bitcoin

Rechtsfragen aus und im Zusammenhang mit Technologien wie Blockchain und „digitalen Währungen“ wie Bitcoin und Ethereum nehmen weiter zu. Zu der Frage, ob der Bitcoin eine Währung ist, hat nun das Kammergericht Berlin entschieden. Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 25.09.2018 - (4) 161 Ss 28/18 (35/18) entschieden, dass BitCoins „keine Rechnungseinheit im Sinne des KWG (Kreditwesengesetz) sind; letztlich heißt dies (auch), dass das Kammergericht im Bitcoin keine Währung sieht.

Zum Hintergrund: Das Kammergericht Berlin hat hier als Strafgericht eine im Bankrecht weitreichende Entscheidung gefällt und den Ansichten der BaFin letztlich widersprochen. Im Kern geht es um die Frage, ob ein Bitcoin ein Finanzinstrument i.S.d. § 1 KWG ist. Dies hat das Kammergericht Berlin abgelehnt. Bei der virtuellen „Währung“ Bitcoin handele es sich nicht um ein Finanzinstrument i.S.d. § 1 KWG, insbesondere nicht um eine Rechnungseinheit im Sinne von § 1 Abs. 11 KWG. Gegenstand des Verfahrens war, dass derjenige, der ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, ohne die Erlaubnis

der BaFin nach § 32 Abs. 1 KWG zu haben, eine Straftat gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG begeht.

Der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedarf nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG, wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der in einem kaufmännischen Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringen will. Das Kammergericht war der Auffassung, dass das KWG bei dem Handel mit Bitcoin keine Anwendung finde, da Bitcoins keine Finanzinstrumente seien. In Betracht käme allenfalls die Annahme einer Rechnungseinheit im Sinne von § 1 Abs. 11 S. 1 KWG. Deren Voraussetzungen seien jedoch nicht gegeben. Insbesondere ergebe sich aus dem maßgeblichen Gesetzesentwurf zu § 1 Abs. 11 S. 1 KWG keine Anwaltspunkte dafür, dass sogenannte Kryptowährungen unter dem Begriff der Rechnungseinheit fallen sollten. Unter Bitcoins verstehe man eine im Rechenwege durch eine Computerleistung erzeugtes verschlüsseltes elektronisches Zahlensystem, das in einem für jeden zugänglichen Netzwerk verwaltet oder gespeichert wird und das auf jedermann, der ebenfalls über ein internetfähiges Computersystem verfügt, übertragen werden kann. Der



Bitcoin werde weder von einer Zentralbank noch einer öffentlichen Behörde ausgegeben, noch existiert im Netzwerk ein allgemein gültiger Emittent dieses als Ersatzwährung genutzten Zahlungssystems. Es gebe keine übergeordnete und bestimmbare (juristische) Person, die regulierend auf die Verteilung der Bitcoins Einfluss nehmen kann, vielmehr überwachen alle Teilnehmer die Richtigkeit der Übertragung der Bitcoins innerhalb des Netzwerkes. Der Bitcoin habe keinen eigenen darstellbaren oder vergleichbaren Wert. Es handelt sich um keine Währung und kein Geldzahlungsmittel im klassischen Sinne, das in einem Währungsraum kraft Gesetzes von jedermann zur rechtswirksamen Erfüllung

geschuldeter Leistung akzeptiert würde. Der Bitcoin sei zwar unter bestimmten Wirtschaftsteilnehmern ein akzeptiertes Zahlungsmittel. Sein Wert hänge aber entscheidend von dem ihm durch die Nutzer des Netzwerks zum Zeitpunkt der Wertbeurteilung zugewiesenen Wert ab, er unterliege daher stärksten, nicht vorhersehbaren oder kalkulierbaren Schwankungen. Damit fehle es dem Bitcoin an einer allgemeinen Anerkennung unter entsprechenden vorhersehbarer Wertbeständigkeit, die ermöglicht, ihn zur allgemeinen Vergleichbarkeit verschiedener Waren oder Dienstleistungen heranzuziehen. Er erfülle daher eine wesentliche begriffliche Voraussetzung einer Rechnungseinheit, wie sie in der vom Gesetzgeber vorgenommenen Gleichstellung mit Devisen zum Ausdruck komme, nicht. Soweit die BaFin die Ansicht vertrete, es handle sich bei den Bitcoins um eine Komplementärwährung,

die unter dem Begriff Rechnungseinheit zu fassen sei, verkenne die BaFin, dass es nicht Aufgabe von Bundesbehörden sei, rechtsgestaltend in Gesetze, insbesondere Strafgesetze, einzugreifen. Das Kammergericht Berlin kritisiert die Auffassung und Tätigkeit der BaFin zu dieser Thematik damit überraschend deutlich. Für Marktteilnehmer beim Handel mit Bitcoins reduzieren sich auf Grundlage des Urteils zwar weder die wirtschaftlichen, noch rechtlichen Risiken. Das Urteil ist aber ein wichtiger Schritt dahin, den für den Handel mit digitalen Währungen geltenden Rechtsrahmen - über den die juristischen Ansichten trefflich auseinandergehen - etwas zu konkretisieren. Nicht zu vernachlässigen sollte sein, dass der Gesetzgeber mit Sicherheit kurzfristig gesetzgeberisch gestaltend tätig werden wird. Bei rechtlichen Fragen zu Blockchain, Coins, Token und (weiteren) digitalen Währungen beraten wir Sie gerne.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB